S 11 AS 48/05

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Aachen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	11
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 AS 48/05
Datum	12.01.2006

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die AnhÃ¶rungsrÃ¼ge des KlÃ¤gers vom 12.01.2006 wird als unzulÃ¤ssig verworfen.

GrÃ¼nde:

I.

Streitig war ein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende. Der KlÃ¤ger hatte sich dagegen gewandt, dass der Beklagte eine im Eigentum des KlÃ¤gers stehende und an seinen Vater vermietete Wohnung als VermÃ¶gen berÃ¼cksichtigt (Â§ 12 Sozialgesetzbuch â□□ Zweites Buch â□□ Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende â□□ SGB II) und somit die HilfebedÃ¼rftigkeit (Â§ 9 SGB II) verneint hatte. Die Anordnung, der KlÃ¤ger mÃ¶ge im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung persÃ¶nlich erscheinen, hat das Gericht am 16.12.2005 aufgehoben, nachdem der KlÃ¤ger mitgeteilt hatte, er habe eine Arbeitsstelle in Norddeutschland angetreten und sei daher verhindert. Auf richterlichen Hinweis in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 00.00.0000 hat die ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers die Klage zurÃ¼ckgenommen.

Am 12.01.2006 hat der KlÃ¤ger die Verletzung rechtlichen GehÃ¶rs gerÃ¼gt und ausgefÃ¼hrt, er hÃ¤tte bei persÃ¶nlichem Erscheinen im Termin darlegen kÃ¶nnen, dass die Wohnung keinen wirtschaftlichen Wert habe.

II.

Die AnhÃ¶rungsrÃ¼ge ist unzulÃ¤ssig.

Sie ist bereits deswegen unstatthaft, weil es an einer gerichtlichen Entscheidung iSd Â§ 178 a Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) fehlt. Nach Â§ 178 a Abs. 1 Satz 1 SGG ist das gerichtliche Verfahren auf die RÃ¼ge eines durch eine gerichtliche Entscheidung beschwerten Beteiligten unter nÃ¤her bestimmten Voraussetzungen fortzufÃ¼hren. Schon aus dem Wortlaut der Vorschrift ergibt sich, dass die AnhÃ¶rungsrÃ¼ge eine vorangehende (End-) Entscheidung durch das Gericht voraussetzt (BSG, Beschluss vom 07.04.2005, B 7 a AL 38/05 B; Meyer-Ladewig, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl., 2005, Â§ 178 a, Rn 3). Hieran fehlt es schon deswegen, weil das Verfahren nicht durch gerichtliche Entscheidung, sondern durch KlagerÃ¼cknahme beendet worden ist.

Die AnhÃ¶rungsrÃ¼ge ist weiterhin verfristet, denn der KlÃ¤ger und seine ProzessbevollmÃ¤chtigte wuÃten spÃ¤testens im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 00.00.0000, dass das persÃ¶nliche Erscheinen des KlÃ¤gers nicht mehr angeordnet war.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, Â§ 178 a Abs. 4 Satz 3 SGG.

Erstellt am: 01.02.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024